



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Gemeindevorstand der
Gemeinde Lahntal
z.Hd. Herrn Bürgermeister Laukel
Oberdorfer Straße 1
35094 Lahntal

Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal	
Eing.: 31. Jan. 2024	
Hdz.	Bearbeitung Abt.: _____

Referent Herr Grobba
Abteilung 2.2
Unser Zeichen MG/Ja

Telefon 06108 6001-39
Telefax 06108 6001-57
E-Mail hsgb@hsgb.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 22.12.2023
Datum 25.01.2024

Stellungnahme Verfahren: Rhein-Main-Link

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Laukel,

mit der Entscheidung des Gerichtshofs der europäischen Union vom 02.09.2021 wurde festgestellt, dass Deutschland die Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarkt Richtlinie des 3. Energiebinnenmarktpaketes aus dem Jahre 2009 nicht zutreffend umgesetzt hat. In Folge dessen kam es zu verschiedenen Gesetzesänderungen, die unter anderem auch das Netzausbaubeschleunigungsgesetz betroffen haben. Mit Gesetzesänderung vom 30.12.2023 wurde das Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) novelliert. Insbesondere wurde § 19 NABEG (Antrag auf Planfeststellungsbeschluss) gestrichen. Die Änderung soll der Beschleunigung des Verfahrens dienen.

Des Weiteren ist auch auf die Dringlichkeitsverordnung 2022/2577 vom 22.12.2022 zu verweisen nach der eine Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien durch die Gesetzgeber zu erfolgen hat. Mithin hat die europäische Union Vorgaben gemacht, die einen beschleunigten Netzausbau ermöglichen sollen.

Es ist festzustellen, dass die in der Wissenschaft veröffentlichten Artikel aus dem Jahre 2019/2020, die die Europarechtskonformität ins Ausbaubeschleunigungsgesetzes in Frage gestellt haben, nicht vertieft wurden und zu keinen weiteren Publikationen geführt haben. Nach einer Recherche des Unterzeichners ist bisher kein Klageverfahren beim europäischen Gerichtshof hinsichtlich dieser Fragestellung anhängig.



Hinsichtlich der von Ihnen aufgeworfenen Bedenken, dass durch die jetzige Trassenplanung insbesondere ein Natura 2000 Gebiet im renaturierte Raum der Lahn verletzt wird, muss diese Fragestellung zum Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses werden. In dem Planfeststellungsbeschluss muss konkret dargelegt werden, wie die Verletzung dieses Gebietes möglichst gering ausfällt oder sogar ganz vermieden werden kann. Hierzu verweisen wir auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 31.03.2023 Az.: 4 A 10/21, in der sich das Gericht mit der Verletzung von FFH-Gebieten auseinandergesetzt hat und im Rahmen der Abwägung dazu kam, dass die Beeinträchtigung nicht ausreichend ist, um ein tatsächlichen Rechtsverstoß zu begründen. Letztendlich wird daher diese Fragestellung erst abschließend nach dem Planfeststellungsbeschluss gerichtlich zu klären sein.

Im Vorfeld, wie bereits von Ihnen auch dargelegt, kann die Gemeinde daher nur durch einen umfassenden Vortrag versuchen, möglichst viele Bedenken hinsichtlich der Trassenführung darzulegen, die in dem maßgeblichen Planfeststellungsbeschluss abzarbeiten wären.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ass. jur. Martin Grobba

rdt 26.4.24